

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

[C – 2013/00587]

**9 JUILLET 2013. — Circulaire ministérielle relative aux spécifications techniques des avertisseurs sonores spéciaux (sirènes) pour les véhicules des Services d'Incendie publics et de la Protection civile. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 9 juillet 2013 relative aux spécifications techniques des avertisseurs sonores spéciaux (sirènes) pour les véhicules des Services d'Incendie publics et de la Protection civile (*Moniteur belge* du 26 juillet 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

[C – 2013/00587]

**9 JULI 2013. — Ministeriële omzendbrief inzake de technische specificaties van de speciale geluidstoestellen (sirènes) voor de voertuigen van de Openbare Brandweerdiensten en de Civiele Bescherming. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 9 juli 2013 inzake de technische specificaties van de speciale geluidstoestellen (sirènes) voor de voertuigen van de Openbare Brandweerdiensten en de Civiele Bescherming (*Belgisch Staatsblad* van 26 juli 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00587]

**9. JULI 2013 — Ministerielles Rundschreiben über die technischen Spezifikationen der besonderen akustischen Warnvorrichtungen (Sirenen) für die Fahrzeuge der öffentlichen Feuerwehrdienste und des Zivilschutzes**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 9. Juli 2013 über die technischen Spezifikationen der besonderen akustischen Warnvorrichtungen (Sirenen) für die Fahrzeuge der öffentlichen Feuerwehrdienste und des Zivilschutzes.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**9. JULI 2013 — Ministerielles Rundschreiben über die technischen Spezifikationen der besonderen akustischen Warnvorrichtungen (Sirenen) für die Fahrzeuge der öffentlichen Feuerwehrdienste und des Zivilschutzes**

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

vorliegendes Rundschreiben ist für die Gemeindebehörden, die über einen Feuerwehrdienst verfügen, für die Zonen und vorläufigen Zonen, für die Feuerwehrinterkommunale von Lüttich und Umgebung und für den Feuerwehrdienst und Dienst für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt bestimmt.

Angesichts der technologischen Entwicklung der besonderen akustischen Warnvorrichtungen (Sirenen) und der Notwendigkeit, eine gewisse Standardisierung des von den verschiedenen öffentlichen Hilfsdiensten benutzten Materials beizubehalten, erschien es mir wichtig, eine Anzahl gemeinsamer technischer Merkmale, die die besonderen akustischen Warnvorrichtungen der vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge der öffentlichen Hilfsdienste aufweisen müssen, neu zu bestimmen.

Nachstehend finden Sie technische Empfehlungen, um diese Standardisierung der besonderen akustischen Warnvorrichtungen der öffentlichen Hilfsdienste zu erreichen:

**1. Besondere akustische Warnvorrichtung für den Tag**

- Entweder pneumatisch und der belgischen Norm NBN 549 entsprechend

- oder elektronisch und folgenden Spezifikationen entsprechend:

— Die akustische Warnvorrichtung erzeugt zwei alternierende, direkt aufeinanderfolgende Töne.

— Der hohe Ton liegt bei 495 Hz (+/- 5 Hz).

— Der tiefe Ton liegt bei 440 Hz (+/- 5 Hz).

— Die Abfolge dieser zwei gleich langen Töne wiederholt sich 25 bis 30 Mal pro Minute.

— Der Lautstärkepegel beträgt mindestens 110 dB(A) in 3,5 Meter Abstand in Richtung des höchsten Lautstärkepegels.

**2. Besondere akustische Warnvorrichtung für die Nacht**

- Die akustische Warnvorrichtung erzeugt zwei alternierende, direkt aufeinanderfolgende Töne.

- Der hohe Ton liegt bei 495 Hz (+/- 5 Hz).

- Der tiefe Ton liegt bei 440 Hz (+/- 5 Hz).

- Die Abfolge dieser zwei gleich langen Töne wiederholt sich 25 bis 30 Mal pro Minute.

• Der Lautstärkepegel beträgt mindestens 95 dB(A) mit einer Toleranzspanne von +/- 5 dB(A) in 3,5 Meter Abstand in Richtung des höchsten Lautstärkepegels.

Selbstverständlich bleiben die grundlegenden Regeln für die Benutzung der besonderen akustischen Warnvorrichtung dieselben wie die im vorherigen Ministeriellen Rundschreiben vom 19. Mai 2004 über die Benutzung der blauen Blinklichter und/oder der besonderen akustischen Warnvorrichtung für vorfahrtsberechtigzte Fahrzeuge, die einen dringenden Auftrag ausführen, erwähnten Regeln.

Die Fahrzeuge sind unter anderem mit einer besonderen akustischen Warnvorrichtung für den Tag und einer besonderen akustischen Warnvorrichtung für die Nacht ausgestattet.

Die besondere akustische Warnvorrichtung für die Nacht wird zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens benutzt, außer wenn örtliche Umstände die Benutzung der besonderen akustischen Warnvorrichtung für den Tag erfordern.

Die besondere akustische Warnvorrichtung für die Nacht darf nicht gleichzeitig mit der besonderen akustischen Warnvorrichtung für den Tag benutzt werden.

Vorliegendes Rundschreiben ist anwendbar auf Fahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2014 von den öffentlichen Feuerwehrdiensten, den Zonen und vorläufigen Zonen bestellt werden. Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2014 bestellt worden sind beziehungsweise bestellt werden, ist vorliegendes Rundschreiben spätestens am 1. Januar 2017 anwendbar.

Frau J. MILQUET  
Ministerin des Innern